

GZ: 2318/LW-2015
Betreff: Stmk. Jagdgesetz
Jagdpachtschilling 2015

Kindberg, 12.11.2015

KUNDMACHUNG

Gemäß § 21 Abs. 1 - 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Jagdpachtschilling für das Jagdjahr 2015/2016 in der Zeit

vom 13. November bis . 28. Dezember 2015

von den einzelnen Grundbesitzern in der Buchhaltung der Stadtgemeinde Kindberg während der Amtsstunden behoben werden kann.

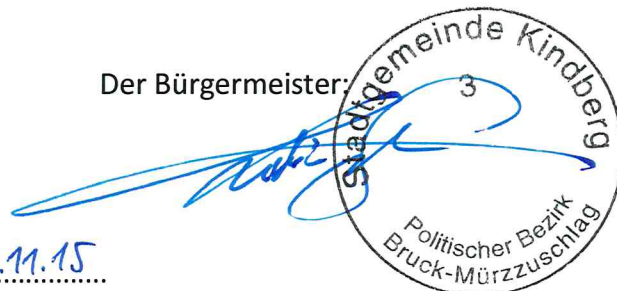
Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile der einzelnen Grundbesitzer am Jagdpachtschilling sind binnen 4 Wochen, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich einzubringen. In diesen Fällen kann der Jagdpachtschilling binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidung behoben werden.

In der obigen Zeit nicht behobene Jagdpachtschillinge verfallen gemäß §21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse.

Der Jagdpachtschilling kann auf Wunsch von der Gemeindekasse direkt auf das Konto eines jeden Grundbesitzers überwiesen werden.

Ergeht an: Marktgemeinde St. Marein im Mürztal
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal
Marktgemeinde Turnau
Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal
Gemeinde Stanz im Mürztal
Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.11.15

Abgenommen am: